

Datum der Bekanntgabe: 13.12.2001

Muster: Fischer und Entwicklungen
TOP

AD der ausländischen Behörde:
-keine-

Geräte-Nr.:
32.110/25

Technische Mitteilungen des Herstellers:
Fischer+Entwicklungen Technische Mitteilung Nr. 32.110/25/1
vom 29.10.2001

Betroffenes Luftfahrtgerät:

Fischer und Entwicklungen
TOP

- **Baureihen:** Alle

- **Werk-Nrn.:** Alle

Betrifft:

Propellersystem, Propellerblatt (rotor system, propeller blade, ATA-Code 65-00-00) - Zunahme der Propellerblatt-Profildicke durch Quellerscheinungen des verwendeten Schaumstoffkerns - ggf. kann dieser Fehler zu starken Vibrationen und erheblichen Leistungseinbußen führen.

Maßnahmen:

Im Rahmen dieser Lufttüchtigkeitsanweisung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Inspektion der Propellerblätter auf Zunahme der Propellerblatt-Profildicke.
2. Wiederholung dieser Inspektion in festgelegten Intervallen.
3. Austausch von Propellerblättern, wenn bei den Inspektionen eine Zunahme der Propellerblatt-Profildicke festgestellt worden ist.
4. Meldung an das Luftfahrt-Bundesamt, wenn der Austausch von Propellerblättern aufgrund des genannten Problems erforderlich geworden ist.

Diese Meldung ist an folgende Anschrift zu senden:

Luftfahrt-Bundesamt
Fachbereich M4
z.Hd. Herrn Mennicken

Postfach 3054
38020 Braunschweig

und sollte folgende Angaben enthalten:

- Halteranschrift
- LFZ-Kennzeichen
- LFZ-Musterbezeichnung
- Werknummer des Propellers

Alle erforderlichen Maßnahmen müssen nach der genannten Technischen Mitteilung des Herstellers durchgeführt werden.

Fristen:

Für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen sind folgende Fristen festgelegt worden:

Maßnahme 1:

Vor dem nächsten Flug.

Maßnahme 2:

Bei jeder Tages-Vorflugkontrolle.

Maßnahme 3:

Vor dem nächsten Flug, nach Feststellung des Schadens.

Maßnahme 4:

Sofort nach Feststellung von Schäden.

Durch die vorgenannten Mängel ist die Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeuges derart beeinträchtigt, daß es nach Ablauf der genannten Fristen nur in Betrieb genommen werden darf, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind. Im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs, das in diesem Fall das Interesse des Adressaten am Aufschub der angeordneten Maßnahmen überwiegt, ist es erforderlich, die sofortige Vollziehung dieser LTA anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Luftfahrt-Bundesamt, Hermann-Blenk-Str. 26, 38108 Braunschweig einzulegen.

LTA's werden auch im Internet unter <http://www.lba.de> publiziert

** * **